

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonntag. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstraße Nr. 27, 4½ Sgr. Inzerate die Zeile 2 Sgr.

Mit dem 1. Oktober 1866 beginnt für unser Blatt ein neues Abonnement. Unser Blatt wird nach wie vor in volksthümlicher und leicht faßlicher Weise alle unser Verfassungsleben berührenden Fragen im Sinne der entschieden liberalen Partei besprechen, und hoffen wir, daß die Leser des Blattes demselben auch fernerhin treu bleiben und es in seinem Kampfe für Wahrheit und Recht unterstützen werden.

In der Vererbung tritt insofern eine Aenderung ein, daß das Blatt vom 1. Oktober an am Sonntag Nachmittag versandt und in Berlin am Montag früh ausgegeben wird, und werden die neuesten Nachrichten, welche Sonntags eingehehen, in dem Blatte Aufnahme finden. Da der Preis unverändert bleibt, so wird unser Blatt fortan die billige Montagszeitung sein, und dürfte sich besonders Denen empfehlen, welche eine nur sechs Mal wöchentlich erscheinende Zeitung halten.

Wir bitten, die Abonnements möglichst rechtzeitig bei den Postanstalten anzumelden, da sonst die vollständige Nachlieferung der erschienenen Exemplare nicht versprochen werden kann. Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt bei allen preussischen Postanstalten 4½ Sgr., bei den übrigen deutschen Postanstalten 7¼ Sgr.; in Berlin in der Expedition, Taubenstraße 27, 4½ Sgr., bei sämtlichen Zeitungs-Expeditoren 6 Sgr. Einzelne Nummern 6 Pf. Inzerate, welche bei der großen Auflage des Blattes im ganzen Lande Verbreitung finden, die gespaltene Petitzeile 2 Sgr.; bei öfterer Wiederholung wird ein angemessener Rabatt bewilligt.

Bundesstaat oder Einheitsstaat.

Das Reichswahlgesetz ist also zu Stande gekommen, da das Herrenhaus es genehmigt hat nach den Aenderungen des Abgeordnetenhauses. Es ist sonderbar damit zugegangen. Von den Abgeordneten haben nämlich kaum zehn dagegen gestimmt, und doch war unter ihnen allen vielleicht nicht Einer, der mit dem Gesetz zufrieden war. Der Ministerpräsident selbst, so entschieden er auch für das Gesetz eingetreten ist, wird schwerlich seine Freude daran haben. Doch Niemand wußte es in diesem Augenblicke besser zu machen, und so nahm man verlies, so gut es ging. Es ist aber auch eine ganz verzweifelte Aufgabe, die sich Preußen gestellt hat, freilich nicht ohne Noth; nur daß die Noth wohl nicht eingetreten wäre, wäre nicht vorher so manderlich geschehen, was jetzt allerdings nicht ungeheben gemacht werden kann. Doch wir haben jetzt keine Zeit, und den Keyz zu verbrennen über frühere Möglichkeiten, die jetzt keine Möglichkeit mehr sind. Wir müssen als verständige Menschen die Dinge nehmen, wie sie einmal sind, und mit aller Ge-

wissenhaftigkeit zusehen, was wir aus ihnen machen können.

Wie sehen die Dinge also aus?

Das Reichswahlgesetz schreibt vor, daß nach allgemeinem und direktem Wahlrecht mit geheimer Stimmgebung etwa 290 Abgeordnete für die gesammten Norddeutschen Staaten gewählt werden sollen. Von diesen Abgeordneten kommen ungefähr 240 auf Preußen und die ihm einverleibten neuen Gebiete, und nur 50 auf die 21 kleineren Staaten. Diese Reichs- oder Bundesabgeordneten sollen dann an einem noch erst festzusetzenden Termine zusammentreten und sich über die Verfassung des neu zu schaffenden Norddeutschen Bundesstaats beraten. Wohl verstanden: sie sollen diese Verfassung nur beraten, nicht aber feststellen. Vielmehr bekommt Alles, was sie beschließen, erst Gültigkeit, wenn die verschiedenen Regierungen und Landtage, vornehmlich aber die Preussische Regierung und der Preussische Landtag, ihre Zustimmung dazu geben.

Daß der Reichstag nur eine beratende, nicht aber eine entscheidende Stimme haben soll, bezieht sich natür-

lich nur auf den jetzt zu wählenden, nicht auf die künftigen Reichstage. Denn diese werden natürlich in allen Dingen, die die künftige Bundesverfassung ihnen zuweisen sollte, eine entscheidende Stimme bekommen.

Freilich kann man fragen, wie nach den bisherigen Erfahrungen wohl eine ordentliche Bundesversammlung zu Stande kommen soll, wenn mehr als zwanzig Regierungen und Landtage erst noch ihre Zustimmung dazu geben sollen. Indes dieser Einwand erledigt sich ziemlich leicht. Man muß nämlich bedenken, daß die Preussische Regierung und der Preussische Landtag nicht weniger als 23 bis 24 Millionen Menschen zu bedeuten haben, die übrigen Regierungen und Landtage aber kaum 5 Millionen. Wenn jene daher über einen nothwendigen und vernünftigen Vorschlag mit einander einig sind, so werden und können, so wie die Sache jetzt steht, jene sich unmöglich weigern, denselben auch von ihrer Seite anzunehmen.

Viel schwerer wiegt dagegen die Frage, ob es denn überhaupt eine gute und wünschenswerthe, ja, ob es auch nur eine haltbare Einrichtung ist, wenn das große und mächtige Preußen sich mit den vielen kleinen und ohnmächtigen Staaten in einer so unnützen Weise zu einem Ganzen verbindet, wie es bei jeder endlich gemeinten Bundesversammlung nothwendig der Fall sein muß. Wir selbst würden ja schlechterdings darauf bestehen, daß in solchem Bundesstaate der König von Preußen allein über Krieg und Frieden zu entscheiden hat, daß er allein von fremden Mächten Gesandte empfängt und Gesandte an sie abschickt. Wir würden ferner verlangen, daß das Bundesministerium oder die Bundesregierung von dem Könige von Preußen allein ernannt wird, und daß dieser mit dem Bundesparlamente alle Gesetze über Militärwesen, über Verkehrsmittel und Verkehrswege, über Handelseinrichtungen und Handelsverträge, über Gewerbesteuer und Gewerbeordnung, über das Niederlassungsrecht, über Prozeßordnung und über die Aufbringung und die Verwendung der für die Bundeszwecke nöthigen Gelder vereinbart. In allen diesen Dingen dürfen die kleinen Fürsten und Regierungen nicht das Mindeste mitzureden haben, denn sonst würde die ganze Rindseitsheit des bisherigen deutschen Bundes und die ganze Gleichgültigkeit des Bundesstages aufs Neue über Preußen und Deutschland kommen.

Wenn aber solche Verringerung der süßlichen Macht in den kleinen Staaten nöthig ist, so fragen wir weiter, wozu sollen denn diese kleinen Fürsten und Regierungen überhaupt noch bestehen? Es bliebe ihnen freilich noch die Besetzung mancher Beamten- und Richterstellen, die Verwaltung der Polizei, des Armenwesens u. s. w., die Einrichtung der Schulen und die für diese Dinge nöthigen Gesetze und Steuererhebungen übrig. Aber das sind ja doch alles Dinge, die der König von Preußen als Oberhaupt des Bundes in Verbindung mit der Volksvertretung, mit seiner Regierung und durch seine Beamten ganz eben so gut und vielleicht noch besser besorgen kann. Dazu werden bei einer guten und freisinnigen Provinzial-, Kreis- und Gemeindevorstellung die Bewohner der jetzigen kleinen Staaten ihre besonderen Angelegenheiten

eben so gut und in den meisten Fällen viel besser besorgen können, als wenn sie dieselben erst mit ihren Fürsten vereinbaren müssen.

Wozu also diese kostspieligen kleinen Fürsten mit ihrem überflüssigen Hofstaat und ihren eben so überflüssigen Ministern? Man bedenke nur, daß unter den 18 süßlichen Staaten, die dem Bunde beitreten sollen, nicht weniger als 17 sind, die nicht so viel Einwohner haben, wie die Stadt Berlin; 9 von ihnen sind der Einwohnerzahl nach kleiner als Breslau, 8 kleiner als Köln, 7 kleiner als Königsberg, 6 kleiner als Magdeburg und Danzig, 5 kleiner als Stettin und Aachen, 3 kleiner als Elberfeld und Barmen, 2 kleiner als Halle und Düsseldorf; ja, Schaumburg Lippe mit seinen 31,382 Einwohnern ist gar noch kleiner als Potsdam, Erfurt, Frankfurt a. D. und Götting. Und da soll ein jeder dieser 17 Zwergstaaten statt eines Oberbürgermeisters einen eignen Fürsten über sich haben, der sich noch dazu dafür ansieht, daß er Herr über Land und Leute ist „von Gottes Gnaden.“

Freilich ist da noch das Königreich Sachsen mit seinen 2,344,000 Einwohnern, etwa so viel als durchschnittlich auf jede der acht alten Preussischen Provinzen kommt. Aber auch dieses Land würde wahrscheinlich als Provinz viel besser verwaltet werden, wie als Königreich. Dazu kommt, daß gerade hier das Uebel der Kleinlaterei in einer gar wichtigen Beziehung noch viel ärger als in den ganz kleinen Herrschaften sein würde. Denn was ein Herzog oder Großherzog sich möglicher Weise noch gefallen läßt, das trägt ein Fürst mit den Königstitel nun und nimmermehr, auch nicht wenn er ein Engel an Tugend und an Liebe zu seinem Volke wäre. Denn wäre er das, so würde er ohne Weiteres seine Krone niederlegen. Ist er es aber nicht, und behält er sie, so wird er niemals müde werden, für die Wiedererlangung seiner bisherigen Schmach und besonders für die Ehre zu arbeiten, der Kriegsherr über ein eigenes Heer zu sein, wäre dasselbe auch wie das Sächsische, dazu verdammt, in jedem Kriege irgend einer fremden Macht, niemals aber dem eigenen Vaterlande zu dienen. Solch ein König wird noch viel mehr als die ganz kleinen Fürsten, bald heimlich, bald offen als Gegner der Bundesregierung und damit, vielleicht ohne es zu wissen, als Beschädiger seines eigenen Volkes auftreten. In seine Feindseligkeit und seine Ränke wird er seinen Hof und seine Beamte hineinziehen, und über alle, die seine Untertanen heißen, den Fluch bringen, der auf denen lastet, die guten Herren dienen sollen. Wer sich eine richtige Vorstellung von alle dem Uebel, aller der Verderbtheit, aller der Schlechtigkeit machen will, die nothwendig im Gefolge einer solchen Zwickherzhaft einhergehen müssen, der lese die jüngst erschienenen treffliche Schrift: „Was wird aus Sachsen?“ Wenn er es noch nicht ist, so wird er dann zuerst sich von der Wahrheit überzeugen, daß Preußen und Deutschland unmöglich ihr Heil in einem solchen Bundesstaate, in welchem ein Staat mehr als $\frac{1}{4}$ des gesammten Bundes repräsentirt, sondern nur in einem durch eine freisinnige und verfassungstreue Preussische Regierung geschaffenen deutschen Einheits-

Staate finden können. Ihn die Preussische Regierung und das gesammte Norddeutsche Volk ihre Schuldigkeit im ganzen Sinne des Wortes, so wird auch bald die Zeit kommen, wo die Völker im Süden des Rheins, wo Baiern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt in denselben eintreten werden und eintreten müssen.

Auch der jetzt zu errichtende Norddeutsche Reichstag kann viel, sehr viel dazu thun, daß wir diesem Ziele alles wachhaft Preussischen und Deutschen Strebens um ein metliches näher gebracht werden, denn er, der aus wüthlichen Volkswahley hervorgegangen ist, repräsentirt das Volk, und seine Stimme wird als die Stimme des Volkes von Norddeutschland gelten.

Politische Wochenschau.

Prußen. Am 20. und 21. sind die aus dem Feldzuge zurückgekehrten Truppen unter dem Jubel des Volkes in Berlin eingerückt. Sie haben in kurzer Zeit Großes vollbracht, möge dasselbe sich als so dauerhaft erweisen, daß ein langer Frieden auf den kurzen Krieg folgen möge. Daß dies gelichein wird, vermögen wir leider nicht mit Sicherheit zu hoffen, wie wir an einer anderen Stelle ausgeführt haben, aber wir wissen, daß das preussische Volk, wenn auf's Neue der Ruf zu den Waffen erschallt, den unbewährten Ruhm sich erhalten wird.

Am Tage des Einiges sind zwei königliche Verordnungen erschienen. Die eine bringt dem Volke die lang ersehnte Amnezie, und zwar eine ausnahmslose für alle politischen Vergehen und Verbrechen. Die zweite verordnet die Stiftung eines Erinnerungskreuzes, welches allen Theilnehmern an dem Feldzuge dieses Jahres gleichmäßig verliehen wird.

Das Abgeordnetenhaus hat sich in seiner Sitzung am 13. d. M. nach Genehmigung der Verordnung wegen Einstellung des Zivilprozeß-Verfahrens gegen Militärpersonen mit einem Antrage beschäftigt, welcher eine Aenderung bei Bildung der Kommissionen vorschlug. Es war nämlich beantragt worden, die Mitglieder der Kommission sollen künftighin vom Präsidenten ernannt werden. Nach eingehender Debatte, in welcher anerkannt wurde, daß es besser wäre, statt der Kommissionsberathungen die Vorberathungen im Hause einzuführen, wurde der Antrag abgelehnt. Ueber eine Petition betreffend die Verbesserung der Gehälter der Justiz-Subalternbeamten ging das Haus in Erwägung, daß die Staatsregierung das Bedürfnis einer weiteren Aufhebung der Gehälter zunächst der Unter-Beamten und Subaltern-Beamten anerkannt hat und eine Befriedigung desselben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zugesagt hat, zur Tagesordnung über.

In der Sitzung am 18. d. M. genehmigte das Haus das Invalidegesetz nach den Vorschlägen der Kommission, mit denen sich die Staatsregierung einverstanden erklärt hatte. Die wesentlichste Veränderung ist die, daß nicht nur die Wittwen und Waisen der in den Schlachten gefallenen und an ihren Wunden gestorbenen Krieger Pension erhalten sollen, sondern auch die der während des Feldzuges an Seuchen und anderen Krankheiten Gestorbenen. Nachdem das Haus noch einige mit deutschen Staaten abgeschlossene Zollverträge genehmigt hat, folgt die Berathung der obstruirten Verordnung über Aufhebung der Zinsbeschränkungen. Das Abgeordnetenhaus ertheilt der Verordnung ihre Genehmigung, verzweifelt das von dem Herrenhaus beschlossene Gesetz und spricht seine Ansicht über die Nothwendigkeit, die Zinsbeschränkungen auch für den Hypothekenvorkehr aufzuheben, in

folgender Resolution aus: Das Haus der Abgeordneten fordert die Staatsregierung auf, dem Landtage in kürzester Frist Gesetz-Entwürfe vorzulegen, wodurch a) die Freiheit des Zinsfußes und die Höhe der Konventionalstrafen, welche an Stelle der Zinsen für den Fall nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehens bedungen sind, auf für solche Darlehen eingeführt wird, für deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet ist; b) die im zweiten Absatz des Art. 292 des Handels-Gesetzbuchs dem Kaufmann gegebene Befugniß, bei Schulden aus seinen Handelsgeschäften höhere Zinsen als 6 vom Hundert jährlich zu bedingen, auf die Geldverbindlichkeiten aus allen anderen Geschäften für anwendbar erklärt wird; c) die in der Hypotheken-Ordnung und dem Hypotheken-Rechte bestehenden Erschwerungen des Realcredits möglichst beseitigt werden; d) die Errichtung von Bank-Instituten gefördert wird.

Es folgte darauf die Berathung über die obstruirte Verordnung betreffs der Einrichtung von Darlehnskassen und der Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Die vorbereitende Kommission hat dem Hause die Annahme von Beschlüssen vorgezogen, durch welche die Verordnung nicht genehmigt, dagegen durch Annahme eines Gesetzes dem Staatsministerium Indemnität ertheilt wird. In diesem Gesetze soll zugleich bestimmt werden, daß die Darlehnskassen am 30. September d. J. geschlossen werden, und daß die in Umlauf befindlichen Darlehnskassenscheine bis zum 1. April 1867 einzogegen werden sollen. Es entspann sich eine sehr lebhaft Debatte, welche in der Sitzung am 19. September fortgesetzt wurde. Es sprachen die Abgeord. Michaelis, Virchow, Laeser und Schulze-Delitzsch für die Annahme des Kommissionsantrages, und v. Nordenflicht, v. Cynern, v. Binde (Hagen) und Simon für die Genehmigung der Verordnung. Die Staatsregierung wünscht zwar die nachträgliche Genehmigung, erklärt sich aber auch mit Annahme des Antrages der Kommission zurüben. Schließlich spricht das Haus mit 146 gegen 142 die Nichtgenehmigung aus und nimmt alsdann auch die anderen Anträge der Kommission an.

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 17. d. Mts. das Wahlgesetz zum Reichstag des norddeutschen Bundes angenommen, nachdem der Minister-Präsident durch seinen Kommissar hatte erklären lassen, daß das Nichtzustandekommen des Gesetzes und folgerweise des Norddeutschen Bundes) sowohl die Deutsche als die Europäische Politik der Staatsregierung in bedenkllicher Weise durchkreuzen würde, und daß bloße Verträge und Militärkonventionen nach seiner Seite, weder nach innen noch nach außen, ausreichen würden, den intrudirten Deutschen Reichstag in seiner nationalen Bedeutung zu ersetzen. Die meisten Redner hatten sich gegen das dem Wahlgesetz zu Grunde liegende Prinzip ausgesprochen, und hat das Herrenhaus auch diesem Gesetz gegenüber seinen prinzipiellen Standpunkt durch Annahme folgender Resolution gewahrt: „Die Staatsregierung aufzufordern, bei Vereinbarung der Verfassung für den Norddeutschen Bund Rücksorge zu treffen, die Bedenken, welche die Anwendung des allgemeinen gleichen Stimmrechts zur Bildung der künftigen Bundesvertretung hervorgerufen würde, durch eine anderweitige Zusammenziehung derselben zu beseitigen und in der Beziehung in Betracht zu ziehen, in wie fern dies durch die Wahl der Hälfte der Abgeordneten durch die Höchstbesuernten der Wahlkreise, sowie dadurch zu erreichen sein möchte, daß dem Abgeordnetenhaus ein Staatenhaus, nach Analogie des durch den Verfassungsentwurf vom 28. Mai 1849, § 86 vorgesehene, zur Seite gezeit wird.“

In einer der nächsten Sitzungen wird das Haus über die Anleihenforderung der Regierung berathen. Der Abg.

Zwecken hat folgenden Währungsantrag gestellt: Es sollen die §§ 2—5 des Gesetzes lauten:

§ 2. Der Finanzminister hat der Militär- und Marineverwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§ 1) zu überweisen. Derselben sind, so weit sie nicht aus den verwendbaren Beständen der Generalfinanzen, aus den Kriegskassensubventionen und aus dem Staatslohn entnommen, oder durch Verwertung verfügbarer Effekten der Staatskasse bereit gestellt werden können, bis zur Höhe von 60 Millionen Thlr. im Wege des Kredits zu beschaffen. § 3. Bis auf Höhe von 30 Mill. Thlr. kann eine verzinliche Staatsschuld aufgenommen werden. Der Betrag derselben ist vom Jahre 1868 ab jährlich mit mindestens 1 pCt. zu tilgen. § 4. wie die Krügerungsverträge mit folgendem Zusatz: Soweit die Anleihe nicht bis zum 1. Januar 1870 durch außerordentliche Kriegsausgaben abforbirt ist, wird ihr derzeitiger Bestand der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiehen und zur Tilgung von Staatsschulden verwendet. § 5. Innerhalb des gesetzlichen Betrages des Kredits (§ 2) soweit derselbe nicht durch die Anleihe (§ 3) erschöpft wird, kann die Ausgabe unverzinslicher Schapanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend erfolgen. Derselbe ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken. Der Erlös der verkauften Effekten der Staatskasse ist zur Zurückziehung resp. Einlösung der Schapanweisungen zu verwenden. Ob und in welchem Betrage neue Schapanweisungen an Stelle der eingeleisten ausgegeben werden dürfen, bleibt der bei der gesetzlichen Feststellung des Staatsausfallbetrages zu treffenden Bestimmung vorbehalten. Die Zinsen z. w. in der Vorlage.

Preußen und die orientalische Frage.

Während aller Augen nach der Westgrenze Deutschlands gerichtet waren, und man erwartungsroll dem Augenblick entgegen sah, wo Louis Napoleon ausbrechen würde, welche Erwerbung für Frankreich er als Auszeichnung für die in Deutschland vorgegangenen Veränderungen zur Herstellung des europäischen Gleichgewichts verlangte, haben sich im Osten Europas Kriegsgewitter zusammengezogen, welche den europäischen Frieden ernstlich zu betreffen scheinen.

In der Türkei haben sich an verschiedenen Orten die christlichen Bewohner fast gleichzeitig erhoben und versuchen es, sich frei zu machen von der türkischen Herrschaft. Bei der verzweifelten Lage, in welcher sich die türkische Regierung nach allen Richtungen hin befindet, ist nicht anzunehmen, daß sie im Stande sein wird, diese Erhebungen mit ihren eigenen Kräften zu unterdrücken, um so weniger, da die Aufständischen offenbar auf fremde Hilfe rechnen, welche ihnen auch wohl in entscheidender Stunde werden wird. Rußland, welches es nicht vergessen kann, daß ihm vor zehn Jahren der Versuch, seinen Einfluß in der Türkei zu dem maßgebenden zu machen, vereitelt worden ist, wird sich jetzt die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen, und so scheint es manchem der Moment zu drohen, wo das Ziel der russischen Politik, den ganzen Osten Europas unter dem Scepter des russischen Kaisers zu vereinigen, sich seiner Erfüllung naht.

Da nun aber Frankreich und England, wie sie dies ja ganz besonders durch den Krimkrieg gezeigt haben, ein lebhaftes Interesse haben, diese Ausdehnung der russischen Macht bis an das Mittelmeer zu verhindern, so ist es ganz natürlich, daß sie auch jetzt wieder alle Mittel versuchen, dies zu verhindern. Sie werden deshalb nicht nur die Türkei mit

ihrem Rath unterstützen, sondern es ist sehr wahrscheinlich daß der Moment, wo Rußland die Grenzen der Türkei überschreitet, das Signal zu einem neuen Kriege zwischen Rußland und den Westmächten gibt.

Als diese Mächte sich vor zehn Jahren gegenüber standen, da hat Preußen sich in keiner Weise an diesem Kampfe beteiligt. Es hat ganz ruhig der Entwicklung der Dinge zugehört, und sich trotz des Drängens der Westmächte nicht einmal entschließen können, eine drohende Haltung gegen Rußland einzunehmen. Daß Preußen damals eine solche Haltung bewahrte, das hat seine Nachstellung auf eine solche Weise erkütert, daß wir lange darunter zu leiden hatten, und wenn auch, Dank der Tapferkeit unserer Arme in dem letzten Kriege, diese Nachtheile für den Augenblick beseitigt sind, so wird die Folge jener „Politik der freien Hand“ doch hoffentlich eine Warnung für künftige Zeiten sein, denn nicht immer findet sich Gelegenheit, einen solchen Fehler durch eine Schlichte bei Königrrag auszugleichen.

Aber selbst abgesehen von der Lehre, welche aus jenen Vorgängen gezogen werden muß, hat die preussische Regierung jetzt noch eine andere Veranlassung, einem Kampfe für und wider die Ausdehnung Rußlands nach Süden nicht fern zu bleiben.

Zwischen Rußland und der Türkei liegt das Fürstenthum Rumänien, auf dessen Thron seit dem Frühjahr dieses Jahres ein Prinz aus dem preussischen Königshause sitzt. Er hat offenbar die Aufgabe, nicht bloß eine neue Dynastie an der Donau-Mündung zu gründen, sondern ganz vorzüglich dort dem wachsenden Einflusse Rußlands und Oesterreichs entgegen zu arbeiten, und so gleichzeitig den preussischen Interessen zu dienen. Soll er dies aber, so hat Preußen ein lebhaftes Interesse an der Verthigung seines Thrones, und es würde daher, da bei einem Kampfe zwischen Rußland und der Türkei Rumänien, welches sich noch immer in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß Seitens der Pforte befindet, das erste Angriffsobject Seitens Rußlands sein würde, Preußen sehr schnell in diesen Krieg mit hineingezogen werden.

Außerdem würde aber auch, sobald Rußland auf solche Weise ernstlich in einen Kampf verwickelt werden würde, wahrscheinlich die polnische Frage wieder auf die Tagesordnung kommen, und es würde die Aufgabe der preussischen Regierung sein, diese zu einer Lösung zu bringen, welche mit den Interessen Preußens im Einklang steht.

So hat es also den Anschein, als ob die Krieg Gefahr nicht, wie man allgemein glaubt, vom Westen droht, sondern vom Osten, und es fragt sich nun, welche Stellung Preußen bei derselben einnehmen wird. Allerdings scheint, wie wir oben zeigten, der Umstand, daß in Sapp ein hohenzollernscher Prinz auf dem Thron sitzt, der preussischen Regierung die Stellung auf der Seite der Gegner Rußlands anzuweisen, um eine zu starke Ausdehnung Rußlands nach dem Süden zu verhindern, und den rumänischen Thron zu schützen, welcher bei dieser Gelegenheit den Vätern Rußlands zum Opfer fallen müßte, aber andererseits kann, wenn gewisse Ansichten sich Geltung verschaffen, auch das gleiche gute Auftreten der polnischen Frage für die preussische Regierung ein Grund sein, sich mit Rußland zu verbünden, um im Verein mit ihm die Wiederherstellung Polens zu verhindern. Wir meinen nun, daß Preußens Platz in einem etwaigen Kriege nicht an der Seite Rußlands ist, und wir hoffen, daß unsere Meinung sich auch als richtig herausdrehen, und daß sie auch zur Thatfache werden wird.